



Leitbild

und

Reglement

für den Betrieb des Chinderhuus Zumikon

Leitbild für das Chinderhuus Zumikon

Das Chinderhuus befindet sich im Zentrum auf dem Dorfplatz in Zumikon. In zwei nebeneinander gelegenen, durch einen kindergerechten Spielgarten verbundenen Häusern betreuen wir liebevoll und mit viel Engagement täglich maximal 50 Kinder.

Das Chinderhuus ist eine private, selbständige Institution. Es geniesst seit vielen Jahren die Unterstützung der Gemeinde, die auch die Liegenschaft zur Verfügung stellt.

Wir, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Chinderhuus Zumikon, richten unsere Arbeit mit vereinten Kräften darauf aus, dass

- Lebenslust und Lebensfreude als Grundhaltung unseres pädagogischen Handelns spürbar sind.
- wir für die Kinder eine liebevolle Atmosphäre schaffen und ihnen Geborgenheit und Vertrauen schenken.
- wir die Entwicklung der Kinder zur eigenständigen Person unterstützen, indem wir auf ihre individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten eingehen.
- wir den Kindern stets Vorbild sind und ihnen die Möglichkeit geben, am „Modell“ zu lernen.
- das themenbezogene Arbeiten mit den Kindern ein wichtiger Teil des Alltags ist.
- die körperliche Entwicklung der Kinder durch Bewegung im Haus sowie in der Natur gefördert wird.
- wir auf den individuellen Rhythmus in Bezug auf die Leistungs- und Ruhephasen der Kinder eingehen.
- uns die Wertschätzung von Natur und Umwelt ebenso wichtige Anliegen sind wie der Umgang mit vielfältigen Materialien, bei welchen nicht das Produkt, sondern das Spielen im Vordergrund steht.
- wir auf eine ausgewogene und gesunde Ernährung achten und eine ungezwungene, aber den gängigen, altersgerechten Anstandsregeln entsprechende Esskultur pflegen.
- wir das Elternhaus sinnvoll ergänzen, aber nicht ersetzen, und die Zusammenarbeit mit den Eltern regelmässig offen und ehrlich stattfindet.
- wir einen wertschätzenden Umgang mit den Kinder, Eltern und dem Team pflegen.
- im Team offen, kritisch und wertschätzend kommuniziert wird.

Reglement für den Betrieb des Chinderhuus

Gestützt auf Art. 7 der Statuten des Vereins Chinderhuus Zumikon erlässt der Vorstand dieses Reglement. Darin wird ausschliesslich die weibliche Schreibform verwendet.

Art. 1 Organisation

Die Leitung des Chinderhuus ist für die operative Führung der Krippe verantwortlich. Anregungen und Beschwerden sind in erster Linie an sie zu richten.

Die fünf Kindergruppen werden von ausgebildeten Gruppenleiterinnen, ausgebildeten Miterzieherinnen, Betreuerinnen, Lehrfrauen und Praktikantinnen betreut.

Art. 2 Aufnahmebedingungen

In die Krippe werden Kinder ab zwölf Wochen aufgenommen und bis zu ihrem Eintritt in den Kindergarten betreut. Wenn möglich werden auch Kinder mit besonderen, aus einem leichten Entwicklungsrückstand oder einer leichten Behinderung resultierenden Bedürfnissen berücksichtigt, sofern sie in eine altersgemischte Gruppe integriert werden können.

Das Chinderhuus als private Institution nach ZGB trifft seine innerbetrieblichen Entscheidungen, insbes. über Aufnahme, Gruppeneinteilung, Teilnahme einzelner Kinder an besonderen Aktivitäten, allfällige Einschränkungen der Betreuungsdauer, usw., autonom und abschliessend.

2.1 Aufnahmeprioritäten

Alle angemeldeten Kinder werden auf unsere Warteliste aufgenommen. Sobald bei uns ein Platz frei wird, werden die Eltern benachrichtigt. Je nach der Zusammensetzung der Gruppen (Alter etc.) garantiert der erste Platz auf der Warteliste nicht die Aufnahme in den ersten frei werdenden Betreuungsplatz.

1. Priorität Zumiker Kinder, deren Geschwister im Chinderhuus betreut werden
2. Priorität Kinder allein erziehender Elternteile, wohnhaft in Zumikon
3. Priorität Kinder, die in Zumikon wohnen
4. Priorität Auswärtige Kinder, deren Geschwister im Chinderhuus betreut werden¹
5. Priorität Kinder, von denen mindestens ein Elternteil in Zumikon arbeitet
6. Priorität Kinder allein erziehender Elternteile aus anderen Gemeinden
7. Priorität Kinder aus anderen Gemeinden

2.2 Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich und gilt ab Bezahlung der Wartelistengebühr von CHF 50.00. Eine Abmeldung ist jederzeit möglich; die Gebühr wird nicht zurück erstattet.

¹ Auswärtige Kinder, deren Geschwister am 2. Juli 2012 bereits im Chinderhuus vertraglich angemeldet waren, geniessen (weiterhin) 1. Priorität.

Art. 3 Aufnahme

3.1 Aufnahme

Bei der Aufnahme des Kindes wird ein schriftlicher Betreuungsvertrag (Vertrag) auf der Basis dieses Reglements abgeschlossen und ein Personalienblatt ausgefüllt. Im Vertrag ist das Eintrittsdatum fixiert. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Eltern die Bedingungen des Reglements einzuhalten.

3.2 Vertragsrücktritt

Wird zwischen Vertragsabschluss und Eintritt vom Vertrag zurückgetreten, ist eine einmalige Unkostenpauschale in der Höhe einer Monatspauschale gemäss Vertrag geschuldet. Als Eintrittsdatum gilt der erste Eingewöhnungstag.

Art. 4 Eingewöhnung

Um dem Kind den Eintritt in die Krippe zu erleichtern, findet eine Eingewöhnungszeit von zwei Wochen statt. Dabei begleiten die Eltern (Bezugsperson) ihr Kind in den ersten drei Tagen für ca. zwei Stunden. Dadurch kann es eine sichere Basis zu den anderen Kindern und den Betreuerinnen aufbauen. Anschliessend werden überschaubare Trennungen von der Bezugsperson stattfinden. Die Eingewöhnung wird bei einem Eintrittsgespräch vorgängig mit den Eltern besprochen.

Art. 5 Ordentliche Kündigung / Austritt; Kürzung der Präsenzzeit

Der Austritt aus der Krippe oder die Kürzung der Präsenzzeit können auf Ende jedes Monats schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten bekannt gegeben werden. **Auf Ende Juni ist die Kündigung nicht möglich.**

Art. 6 Öffnungszeiten und Präsenz der Kinder

Die Krippe ist von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 18:15 Uhr geöffnet, ausgenommen vor und an Feiertagen.

Besondere Schliessdaten werden von der Krippenleitung bekannt gegeben.

Eine regelmässige Präsenz der Kinder an mindestens **zwei ganzen Tagen** pro Woche von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr wird vorausgesetzt. Wenn die Kinder mit uns das Morgenessen einnehmen möchten, müssen sie spätestens um 08:15 Uhr im Kinderhuus sein.

Absenzen sind grundsätzlich drei Arbeitstage im Voraus zu melden. Ferien der Kinder müssen frühzeitig gemeldet werden.

Lagerwoche:

Die Krippenleitung entscheidet jedes Jahr neu, ob ein Lager stattfindet und ob während der Lagerwoche ein reduzierter Betrieb für die zu Hause bleibenden Kinder an-

geboten werden kann oder nicht. Bleibt das Chinderhuus geschlossen, müssen die daheim gebliebenen Kinder diese Woche nicht bezahlen. Die Eltern sind jedoch selber für die Betreuungsorganisation zuständig.

6.1 Zu spät kommen

1. Jedes Kind darf dreimal im Jahr zu spät abgeholt werden, d.h., es hat drei Bonuspunkte.
2. Zu spät ist, wer das Chinderhuus bzw. den Chinderhuus-Garten nach 18:15 Uhr verlässt. Massgebend ist die Uhr gegenüber der Eingangstüre des Chinderhuus.
3. Ab der vierten Verspätung wird jedes Mal eine Busse von CHF 100.- erhoben.
4. Eine Verspätung wird jeweils direkt durch die noch anwesende Chinderhuus-Mitarbeiterin in einer dafür vorgesehenen Liste eingetragen und durch den Elternteil bzw. die abholende Person visiert.
5. Der Betrag wird direkt auf die Monatsrechnung gesetzt.

Art. 7 Krankheit und Unfall / Abwesenheit der Kinder

Bei Krankheit und eventuell bei Unfall darf die Krippe nicht besucht werden. Aus organisatorischen Gründen muss die Abmeldung bis 09:00 Uhr erfolgen. Erkrankte Kinder dürfen erst wieder ins Chinderhuus zurückkehren, nachdem sie mindestens einen Tag symptom- und fieberfrei waren. Die Krippenleitung kann bei Bedarf weitergehende Einschränkungen festlegen, um die Gesundheit von Kindern und Mitarbeiterinnen zu schützen. Bei verunfallten Kindern legt die Krippenleitung individuell fest, ab wann die Rückkehr ins Chinderhuus möglich ist.

Bei plötzlicher Erkrankung oder Unfall ist das betroffene Kind möglichst rasch abzuholen. Für Arztbesuche sind die Eltern zuständig. Falls die Eltern nicht erreichbar sind, wenden wir uns bei Notfällen an einen Kinderarzt in der Nähe oder an das Kinderspital Zürich. Die Kosten der ärztlichen Behandlung gehen zu Lasten der Eltern.

Art. 8 Versicherung

Das Kind ist durch die Krippe nicht gegen Unfall versichert.

Art. 9 Persönliche Gegenstände

Wir machen die Eltern darauf aufmerksam, dass wir keine Verantwortung für persönliche Gegenstände übernehmen können. Kostbare Gegenstände sind zu Hause zu lassen.

Art. 10 Sicherheit

Für die Sicherheit der Kinder wurden u.a. folgende Massnahmen getroffen:

- Sicherheitskonzept für die Krippe
- Spielplatz nach neuester Sicherheitsnorm gesichert
- Ausbildung des Personals in erster Hilfe.

Art. 11 Abholen des Kindes durch Drittpersonen

Wird das Kind durch eine Drittperson (Grosseltern, Bekannte, etc) abgeholt, so muss dies der Gruppe rechtzeitig mitgeteilt werden. Ansonsten wird das Kind zurückbehalten.

Art. 12 Verpflegung

In der Krippe erhalten die Kinder Frühstück, Znüni, Mittagessen und Zvieri.

Art. 13 Kindergartenkinder

Ab dem 1. Kindergartenjahr werden die Kinder vom Hort betreut. Der Wechsel in den Hort findet in der Regel zwischen den Sommer- und den Herbstferien statt.

Eine schriftliche Kündigung des Krippenplatzes gemäss Art. 5 ist notwendig. Die Eltern sind selber für die Anmeldung für einen Betreuungsplatz im Hort von Zumikon verantwortlich. Der Übertritt vom Chinderhuus in den Hort erfolgt nicht automatisch und ist je nach Auslastung im Hort nicht garantiert.

Art. 14 Taxen und Gebühren

14.1 Warteliste

Pro Kind wird eine Wartelistengebühr von CHF 50.00 erhoben.

14.2 [aufgehoben]

14.3 Pensionstaxen

14.3.1 Zahlungskonditionen

Die Pensionstaxen werden pro Kalendermonat im Auftrag des Chinderhuus durch die Gemeindeverwaltung Zumikon in Form einer **Monatspauschale** zzgl. allfälliger Zusatztage und weiterer Taxen und Aufwendungen in Rechnung gestellt. Die Pensionstaxen sind innert 30 Tagen nach Ende des jeweiligen Kalendermonats zu bezahlen. Trifft die Zahlung nicht innert dieser Frist ein, so liegt ohne weiteres Zahlungsverzug vor. Nach erfolgloser Gewährung einer Nachfrist von 15 Tagen kann das Chinderhuus den Vertrag fristlos kündigen.

14.3.2 Festsetzung

Gemäss §18 Kinder- und Jugendhilfegesetz legt die Gemeinde den Tarifansatz fest (Tabelle "Pensionstaxen"). Bei Änderungen muss die reguläre Kündigungsfrist (Art. 5) eingehalten werden.

Die Pensionstaxen werden aufgrund des Einkommens und des Vermögens festgelegt. Massgebend sind das "steuerbare Einkommen gesamt" (Ziff. 25 der Steuererklärung) und das "steuerbare Vermögen gesamt" (Ziff. 35 der Steuererklärung). Die Festlegung erfolgt im Regelfall per August (Beginn des Krippenjahres / Schuljahres).

Die Eltern müssen bis Ende Juni die entsprechenden Angaben ("Ziff. 25" und "Ziff. 35") der Krippenleitung auf dem dafür zur Verfügung gestellten Formular zukommen lassen. Andernfalls gelangt die Höchsttaxe zur Anwendung. Bei Veränderungen in Einkommen oder Vermögen der Eltern von mehr als 10% kann eine Anpassung während des Krippenjahrs erfolgen; im Falle einer Senkung der Taxe erfolgt diese frühestens auf das Datum der Mitteilung an das Chinderhuus. Die Krippenleitung kann die Angaben durch die Gemeindeverwaltung überprüfen lassen.

Bei unverheirateten Eltern sowie im Fall des Zusammenlebens des die Obhut innehabenden Elternteils mit einem anderen Partner müssen die Angaben aus beiden Steuererklärungen des zusammenlebenden Paares abgegeben werden. Massgebend sind in diesem Fall die Summen von Einkommen bzw. Vermögen.

Ab dem zweiten Kind wird auf die Pensionstaxen ein Rabatt von 20% gewährt. Die Mindesttaxe darf aber nicht unterschritten werden.

Eltern (oder Obhutberechtigte sinngemäss), die nicht in Zumikon steuerpflichtig sind, bezahlen in jedem Fall die Höchsttaxe sowie einen Zuschlag von CHF 10.00 pro Tag.

Bei länger dauernden Absenzen kann die Krippenleitung in Härtefällen in Absprache mit dem Präsidenten eine Reduktion der Monatspauschalen gewähren, worauf jedoch kein Anspruch besteht.

14.4 Langzeitabwesenheit

Bei planbaren **Langzeitabwesenheiten, die über einen Monat dauern**, kann der Betreuungsplatz unter Berücksichtigung der regulären Frist gem. Art. 5 **gekündigt** werden. Gleichzeitig kann eine neue Anmeldung vorgenommen werden. In diesem Fall rücken die betroffenen Kinder auf den ersten Platz in der Warteliste. Das Chinderhuus ist frei in der anderweitigen permanenten Vergabe der gekündigten Plätze und übernimmt keine Garantie für die Wiederaufnahme zum gewünschten Zeitpunkt und/oder in die gewünschte Gruppe.

Falls der Betreuungsplatz **nicht gekündigt**, die Langzeitabwesenheit jedoch innert der regulären Kündigungsfrist (Art. 5) schriftlich im Voraus gemeldet wird, stehen die betreffenden Betreuungstage in erster Linie interessierten Eltern von Kindern in der gleichen Gruppe als vorübergehende Zusatztage zur Verfügung. Die Einnahmen aus der vorübergehenden Weitervergabe werden der abwesenden Familie bis zur Höhe ihrer Monatspauschale, die ihr auch während der Abwesenheit in Rechnung gestellt wird, gutgeschrieben. Die Überwachung der Rückvergütung liegt bei der Krippenleitung. Die abwesende Familie hat weder Anspruch auf die Weitervergabe noch auf Überprüfung der Rückvergütung.

14.5 Sonderaufwendungen

Die effektiven Kosten für Medikamente, Ausflüge, Billette, Eintritte, etc., werden separat verrechnet.

Art. 15 Inkrafttreten, Änderungen und Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2015 in Kraft, für bereits bestehende Verträge am 1. August 2015. Der Vorstand kann es jederzeit unter Einhaltung der zweimonatigen Kündigungsfrist gem. Art. 5 ändern.

Verein Chinderhuus Zumikon
Der Präsident

Zumikon, 7. Mai 2015